



eE4mobile eG, Osterstraße 64, 25821 Bredstedt

Sponsoringvertrag

Zwischen der eE4mobile eG als Sponsoringnehmerin

vertreten durch die Vorstände Marten Jensen und Frank Ketter

und

vertreten durch _____

Präambel

Dieser Vertrag wird mit dem gemeinsamen Ziel geschlossen, die Ziele der Sponsoringnehmerin, insbesondere die Elektromobilität, zu fördern. Dazu gehören unter anderem die Einrichtung und Förderung von E-Bike Lade- und Akkustationen sowie von Stromtankstellen für E-Mobile sowie die Möglichkeit, den Genossenschaftsmitgliedern E-Mobile zu günstigen Leasingkonditionen zur Verfügung stellen zu können.

Der Sponsor selbst ist als Kommanditgesellschaft Genossenschaftsmitglied bei der Sponsoringnehmerin.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Sponsor stellt zur Förderung der Sponsoringnehmerin jährlich finanzielle Mittel i. H. v. zur Förderung der genannten Zwecke zur Verfügung. Pro installierte MW jedoch mindestens 100,-€ jährlich. Beispiel: Ein Windpark hat 27,5 MW installiert, dann beträgt das jährliche Sponsoring

mindestens 2.750,-€. Er erwirbt hierdurch nicht das Recht, die Sponsoringnehmerin – über das bereits durch die Genossenschaftsmitgliedschaft entstandene Recht hinaus – inhaltlich zu beeinflussen. Die Zahlung ist jeweils am fällig, erstmalig am Sie ist per Überweisung auf das Konto der Sponsoringnehmerin bei der VR Bank Niebüll, IBAN: DE11 2176 3542 0007 1031 58, BIC: GENODEF1BDS zu entrichten. Entscheidend ist der Zahlungseingang auf dem Konto der Sponsoringnehmerin.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Sponsoringnehmerin dazu, den am Sponsor beteiligten Kommanditisten sämtliche Ihren Genossenschaftsmitgliedern zustehenden Rabatte ebenfalls zu gewähren. Hierdurch sollen die genannten Ziele verfolgt werden. Zu Werbezwecken wird der Sponsor außerdem als Förderer der Sponsoringnehmerin genannt, beispielsweise auf deren Internetauftritt und im regelmäßigen Newsletter.

Die Sponsoringnehmerin ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren abzuschließen, auch wenn diese Wettbewerber des Sponsors sind.

Der Sponsor ist mit der Veröffentlichung seines Namens und Firmensitzes in Veröffentlichungen und im Internet einverstanden. Ebenso ist der Sponsor berechtigt, mit der Förderung der Sponsoringnehmerin in Veröffentlichungen und im Internet zu werben.

Bei der vereinbarten Förderung handelt es sich um einen Nettobetrag, d. h. die auf ein mögliches Entgelt entfallende Umsatzsteuer wird vom Sponsor zusätzlich über die vereinbarte Summe hinaus an das zuständige Finanzamt gezahlt.

§ 2 Wohlverhalten/Unterrichtung/Zweckbindung

Beide Vertragspartner verpflichten sich dazu, Rücksicht auf die schutzwürdigen Interessen des jeweils anderen zu nehmen und insbesondere auf jedwede Einschränkung der Ausführung der Aktivitäten bzw. des Erreichens der Ziele des anderen zu verzichten.

Über Umstände, die diesen Vertrag beeinflussen können, hat derjenige Vertragspartner, dem diese bekannt werden, den jeweils anderen unverzüglich zu informieren.

§ 3 Gewährleistung/Haftung

Die Sponsoringnehmerin übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg. Die Haftung durch die Sponsoringnehmerin für Verlust oder Schäden jeglicher Art an ggf. zusätzlich zu den finanziellen Mitteln zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte der Sponsoringnehmerin verursacht werden, ist ausgeschlossen.

§ 4 Beendigung des Vertrages/Kündigung/Abtretung

Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von 3 Jahren. Das Sponsoringverhältnis verlängert sich stillschweigend jährlich weiter, wenn nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungserklärungen haben der jeweils anderen Vertragspartei zumindest mit eingeschriebenem Brief zuzugehen.

Dieser Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben werden.

Die Abtretung der Forderungsansprüche aus diesem Vertrag ist ausschließlich nach schriftlicher Absprache beider Vertragsparteien möglich.

§ 5 Bestimmungen über die Geheimhaltung

Der Sponsor hat – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über etwaigen ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten der Sponsoringnehmerin Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu verpflichtet er auch die Mitarbeiter.

Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die dem Sponsor in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung der Sponsoringnehmerin oder sonstigen Verfügungsberechtigten keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Der Sponsor hat die vorbezeichneten Unterlagen einschließlich etwa gefertigte Abschriften etc. gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern und sämtliche Unterlagen bei Vertragende der Sponsoringnehmerin auszuhändigen. Veröffentlichungen des Sponsors über die im Rahmen der Vereinbarung gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen Zustimmung der Sponsoringnehmerin.

Dieser Sponsoringvertrag darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Ausgenommen hiervon sind die deutschen Finanzbehörden.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten in dem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

§ 7 Änderung des Vertrages

Nebenabreden sind nicht geschlossen. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Husum

Bredstedt, den, _____, den

Sponsoringnehmerin Sponsor